



# Satzung

des Vereins „Freundeskreis der Oscar-Paret-Schule" Freiberg/N.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen 'Freundeskreis der Oscar-Paret-Schule e.V.' Der Verein hat seinen Sitz in Freiberg am Neckar. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

## § 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Der Vorstand wird ermächtigt, Aufwendungsersatz zu leisten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiberg/N, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Oscar-Paret-Schule zu verwenden hat.

## § 3 Ziele und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an die Oscar-Paret-Schule Freiberg a.N., welche diese unmittelbar zur Förderung der Bildung und Erziehung verwendet, z. B. für schulartübergreifende Projekte, außerschulische Lernprojekte für Schüler usw. Der Verein verwirklicht die Zwecke auch unmittelbar selbst durch Informationsveranstaltungen.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie andere Vereinigungen werden. Bei Minderjährigen ist die vorherige Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Ein Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Jahr folgt in der Regel der Ausschluss. Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand, wobei eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Der Beschluss wird im Falle einer Ablehnung der Aufnahme oder eines Ausschlusses an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliederversammlung wird über diese Entscheidungen informiert.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel durch SEPA-Lastschrift eingezogen, er ist im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags geschieht durch die Mitgliederversammlung.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Vereinsbeirat.

## § 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl des Vorstands im Amt.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, der Kassierer/die Kassiererin und der Schriftführer/die Schriftführerin. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sitzungsleiter ist, sofern die anwesenden Vorstandsmitglieder nichts anderes bestimmen, eine/r der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand haftet nur bei Vorliegen von Vorsatz.

## § 8 Der Vereinsbeirat

Der Vorstand soll zu seiner Unterstützung einen Vereinsbeirat bilden. Der Vereinsbeirat fasst keine Beschlüsse. Er fördert insbesondere den Informationsfluss zwischen Schule und Verein. Dem Vereinsbeirat gehören an: mindestens ein Mitglied des Vorstandes (Benennung durch den Vorstand), der/die Schulleiter/in der OPS oder ein/e von ihm/ihr benannte/r Vertreter/in, der/die Schülersprecher/in oder ein/e von ihm/ihr benannte/r Vertreter/in, der/die Elternbeiratsvorsitzende der OPS oder ein/e vom Elternbeirat der OPS benannte/r Vertreter/in. Werden durch die entsprechenden Gremien keine Personen benannt, so entfällt jeweils dieses Recht auf Zugehörigkeit kraft Amtes. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann weitere Mitglieder des Vereinsbeirats berufen, wenn dies zur Durchführung bestimmter Aufgaben nötig ist. Sind Mitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die den Ehrenamtsfreibetrag nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf - mindestens einmal jährlich - einberufen oder innerhalb von acht Wochen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt. Die Termine sollen außerhalb der Ferienzeit liegen. Der Vorstand lädt durch öffentliche Bekanntmachung in den Freiberger und Pleidelsheimer Nachrichten oder mittels elektronischer Post oder in Briefform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche zur Mitgliederversammlung ein. Bei Satzungsänderungen müssen diese mit dem bisherigen und dem vorgesehenen Wortlaut mit der Einladung bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist einer der beiden Vorsitzenden der Versammlungsleiter.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Stimmrechte sind nicht übertragbar.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. die Wahl des Vorstandes,
- b. die Wahl der Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
- c. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- d. die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie die Entlastung des Vorstands und des/r Kassierers/in,
- e. die Änderung von Satzung oder Vereinszweck,
- f. die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,

g. die Auflösung des Vereins.

4. Bei der Wahl des Vorstands sind die Bewerber/innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks kann nur mit 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitglieder ab 16 Jahren haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht, ab 18 Jahren haben sie das passive Wahlrecht. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

#### § 10 Kassenprüfer/Kassenprüferin

Die Mitgliederversammlung bestellt für jeweils zwei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Diese prüfen die Rechnungen des Vereins sachlich und rechnerisch und teilen der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Bei vorgefundenen Mängeln muss zuvor der Vorstand informiert werden. Die Prüfungen sollen jeweils zeitnah nach Schluss eines Geschäftsjahres stattfinden.

#### § 11 Protokoll

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden jeweils in Protokollen durch den Schriftführer/die Schriftführerin oder im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied festgehalten. Protokolle der Mitgliederversammlung sind von einem der beiden Vorsitzenden mit zu unterzeichnen. Die Protokolle werden vom Schriftführer/der Schriftführerin aufbewahrt, auch in elektronischer Form möglich. Vorstandsmitglieder erhalten Kopien aller Sitzungsprotokolle.

#### § 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine unter Angabe des entsprechenden Tagesordnungspunktes einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das Vermögen wird entsprechend § 2 der Satzung verwendet.

#### § 13 Schlussbestimmungen

Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Angelegenheiten gelten die Bestimmungen des BGB. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Ludwigsburg.

#### § 14 Satzung

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 11. Juli 1997 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 08. Februar 2018 geändert. Sie tritt mit dem jeweiligen Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Freiberg am Neckar, den 08. Februar 2018

(gez.) Herbert Geissbauer

Vorsitzender

(gez.) Andrea Krämer

Vorsitzende

(gez.) Dr. Wittig

Schriftführer

(gez.) Johannes Ginter

Kassierer